

Neue Formulare erschweren Verfahren

■ Agrardieselsteuererstattung wird komplizierter

Um die Agrardieselsteuererstattung zu beantragen, müssen seit dem 1. Januar 2017 zusätzliche Formulare ausgefüllt werden. Anette Herbster, Referentin für Betriebswirtschaft beim Landesbauernverband, erklärt die neuen Vordrucke.

Der Zoll als zuständige Stelle für das Erstattungsverfahren begründet die zusätzlichen Vordrucke und abzugebenden Erklärungen mit Vorgaben von der EU zur Sicherstellung dieser Gelder für die Zukunft. Um auch in Zukunft seinen Anspruch auf Steuererstattungen zu erhalten, muss sich jeder Antragsteller mit dieser zusätzlichen Bürokratie auseinandersetzen.

Neu: Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen (Vordruck 1139): Erstmals für das Verbrauchsjahr 2016 (Antragsjahr 2017) muss zusätzlich eine sogenannte „Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen“ eingereicht werden. Nach Auskunft der Generalzolldirektion vom 13. Februar 2017 werden Anträge auf Steuerentlastungen ohne diese Selbsterklärung in Zukunft abgelehnt. Die Erklärung muss ab sofort jährlich abgegeben werden und bis zur Abgabefrist des Agrardieselantrags (30. September) beim zuständigen Hauptzollamt vorliegen. Nach Informationen des Landesbauernverbandes wurden Agrardieselerstattungen dieses Jahr bereits ausgezahlt, ohne dass der Vordruck 1139 eingereicht wurde. Daraus lässt sich jedoch kein Rechtsanspruch ableiten. Es wird darum ausdrücklich empfohlen, den Vordruck 1139 zusammen mit dem Agrardieselantrag abzugeben. Eine überarbeitete Version dieses Vordrucks wird voraussichtlich Ende Februar 2017 unter www.zoll.de zur Verfügung stehen.

Zurzeit kann dieses Formular noch nicht elektronisch abgegeben werden, es muss bis auf Weiteres mit der Post an das zuständige Hauptzollamt geschickt werden. Die Zollverwaltung plant, ab dem Antragsverfahren 2018 dieses Formular in die bekannten Agrardiesel-Antragsformulare 1140 und 1142 zu integrieren.

Im Rahmen des Agrardieselerstattungsverfahrens betrifft die Selbsterklärung Paragraph 57 EnergieStG (siehe Ziffer 4 der Selbsterklärung). Erhält der Antragsteller weitere Steuerbegünstigungen, -befreiungen oder -entlastungen, die als staatliche Beihilfe im Energie-



Das Ausfüllen bleibt niemand erspart.

oder Stromsteuerrecht gelten, müssen diese ebenfalls in Ziffer 4 der Selbsterklärung angegeben werden. Weitere Erläuterungen zur Selbsterklärung sind im zugehörigen Merkblatt (Vordruck 1139a) nachzulesen.

Neu: Erklärung über die im vorangegangenen Kalenderjahr erhaltenen Beihilfen beziehungsweise **Befreiung** von dieser Erklärungspflicht (Vordrucke 1462 und 1463): Die neue nachträgliche „Anzeige- und Erklärungspflicht für Steuerentlastungen“ bedeutet weiteren Aufwand. Bei Auszahlung von Steuerentlastungen wie der Agrardieselsteuererstattung muss theoretisch einmal jährlich bis spätestens zum 30. Juni des der Auszahlung folgenden Kalenderjahres die erhaltene Zahlung angezeigt werden. Hierzu steht der Vordruck 1462 zur Verfügung.

Wichtig: Landwirtschaftliche Betriebe, die je Kalenderjahr weniger als 150.000 Euro Agrardieselsteuererstattung erhalten, können eine zeitlich befristete Befreiung von dieser Erklärungspflicht beantragen. Dann entfällt das Ausfüllen des Formulars 1462.

Für die Befreiung muss der Vordruck 1463 ausgefüllt und beim zuständigen Hauptzollamt bis 30. Juni 2017 eingereicht werden. Momentan können diese Vordrucke nur auf der Homepage der Zollverwaltung heruntergeladen

■ ZUM THEMA

Allgemeine Hinweise

- Alle Vordrucke stehen unter www.bwagrar.de, Webcode 5297454, sowie unter www.zoll.de, Stichwort Agrardiesel, oder www.lbv-bw.de zum Abrufen bereit.
- Die Vordrucke sind nicht nur für Betriebe relevant, die eine Agrardieselsteuererstattung in Anspruch nehmen, sondern für alle Arten von Energie- und Stromsteuererstattungen oder Steuerbefreiungen.
- Die elektronische Übermittlung von Erklärungen zu Steuerentlastungen und der Antrag auf Befreiung soll vom kommenden Jahr an möglich werden.
- Die Höhe der Entlastung ist durch den Antragsteller selbst zu berechnen. Ein Festsetzungsbescheid durch die Zollbehörde ergeht nur noch dann, wenn das Hauptzollamt von der Berechnung des Antragstellers abweicht (siehe Ziffer 4.13 des vereinfachten Antrags oder Ziffer 8.13 des normalen Antrags).
- Ansprechpartner bei weiteren Fragen sind die Kreisgeschäftsstellen und Antragsberater des Bauernverbandes. ■

den und dann in Papierform an das Hauptzollamt gesandt werden. Die elektronische Abgabe des Vordrucks 1463 soll ab Anfang Mai 2017 möglich sein.

Die Befreiung gilt für drei Kalenderjahre ab dem Jahr der Antragstellung. Der nächste Befreiungsantrag müsste dann erst im Jahr 2020 gestellt werden. Das zuständige Hauptzollamt muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Antrags auf Befreiung Einwände erheben, ansonsten gilt die Befreiung. Ein besonderer Bescheid über den Befreiungsantrag erfolgt nicht. | Anette Herbster, LBV ■

Organspende

■ LKK verschickt Ausweise

Laut Transplantationsgesetz müssen die Krankenkassen allen Versicherten ab 16 Jahren alle zwei Jahre Informationsmaterial zum Thema Organspende sowie einen Ausweis zuschicken. Das Ausfüllen des Ausweises ist freiwillig. Neben der Zustimmung bietet der Vordruck auch die Möglichkeit, einer

Spende zu widersprechen, bestimmte Organe auszuschließen oder die Entscheidung einer anderen Person zu überlassen.

In Deutschland warten etwa 12.000 Menschen auf ein Spenderorgan. Doch nur wenige besitzen einen Spenderausweis. Die Landwirtschaftliche Krankenkasse rät ihren Versicherten, sich mit dem Thema zu beschäftigen und eine Entscheidung zu fällen, egal wie diese ausfällt. Empfehlenswert ist zudem, mit Angehörigen oder Freunden über die Entscheidung zu sprechen, damit sie im Notfall wissen, wie sie sich verhalten sollen. ■